Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Amt Büsum Wesselburen
Der Amtsvorsteher
Kaiser-Wilhelm-Platz
25761 Büsum

Per E-Mail an: l.barber@amt-bw.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke Lehmacher,Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 21.10.2026

Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Batteriespeicher Süderdeich“ der Gemeinde Süderdeich – Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Dithmarschen, bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung. Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 12 sollen auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche von rund 1,7 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Batteriespeicher geschaffen werden. Der Standort liegt westlich der L 156 und grenzt im Süden und Westen an das Gewässer Flachswehl. Im Umfeld befinden sich ein Umspannwerk, eine Hochspannungsfreileitung sowie mehrere Windenergieanlagen.
Der BUND erkennt die Bedeutung von Speicherinfrastruktur für ein zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhendes Stromsystem grundsätzlich an. Auch ist positiv festzustellen, dass gegenüber der frühzeitigen Beteiligung inzwischen umfangreiche Fachunterlagen insbesondere zu Artenschutz, Baugrund, Wasserwirtschaft und Schall vorliegen. Aus den Unterlagen ergeben sich jedoch insbesondere hinsichtlich des Wasserhaushalts sowie des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes weiterhin relevante Fragestellungen. Diese sollten vor Abschluss der Bauleitplanung geklärt und, soweit erforderlich, verbindlich gesichert werden.

1. Standortwahl und Alternativenprüfung

Die Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält eine Standortalternativenprüfung und setzt sich auch mit einer näher am bestehenden Umspannwerk gelegenen Alternative auseinander. Der BUND erkennt daher an, dass eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde.
Die Begründung der Standortentscheidung sollte jedoch hinsichtlich der Umweltbelange weiter geschärft werden. Einerseits wird ausgeführt, dass die Projektfläche zur Minimierung der Umweltauswirkungen möglichst nah am Umspannwerk liegen müsse. Andererseits wird eine weiter entfernte Fläche gewählt, wodurch ein zusätzlicher Leitungsabschnitt zum Einspeisepunkt erforderlich wird. Als wesentliche Vorteile des gewählten Standortes werden insbesondere seine Eingrünbarkeit, der Immissionsschutz und die Flächenverfügbarkeit angeführt.

Der BUND regt an, die Umweltwirkungen der gewählten Fläche und der näher am Umspannwerk gelegenen Alternative nachvollziehbarer gegenüberzustellen. Dabei sollten insbesondere Flächeninanspruchnahme, Boden- und Wasserverhältnisse, erforderliche Leitungstrassen, Biotopstrukturen und Landschaftsbild berücksichtigt werden. Die Flächenverfügbarkeit allein sollte bei der umweltbezogenen Standortbewertung kein ausschlaggebendes Kriterium darstellen.

2. Boden und Flächeninanspruchnahme

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Bebauungsplan ist eine GRZ von 0,4 vorgesehen; durch teilversiegelte Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen kann die Flächeninanspruchnahme jedoch bis zu einer GRZ von 0,8 reichen.
Positiv bewertet der BUND die vorgesehene Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für befestigte Flächen sowie den Ausschluss bituminöser Baustoffe und großflächiger Platten für die Wirtschaftswege. Angesichts der möglichen hohen technischen Überprägung sollte die tatsächlich beanspruchte und befestigte Fläche dennoch auf das technisch erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Während der Bauphase sind Bodenverdichtungen und Beeinträchtigungen nicht dauerhaft benötigter Flächen konsequent zu vermeiden. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sollten ebenfalls auf das notwendige Maß begrenzt und nach Abschluss der Arbeiten vollständig wiederhergestellt werden.

3. Wasserhaushalt und Entwässerung

Dem Schutzgut Wasser kommt am vorgesehenen Standort besondere Bedeutung zu.
Das wasserwirtschaftliche Konzept stellt dem potenziell naturnahen Wasserhaushalt den Zustand nach Realisierung der Planung gegenüber. Für das Teilgebiet „Gewerbefläche“ kommt die A-RW-1-Berechnung ausdrücklich zu dem Ergebnis:
„Der Wasserhaushalt des Teilgebietes Gewerbeflaeche ist deutlich geschädigt (Fall 2).“
Insbesondere verändert sich das Verhältnis zwischen Abfluss, Versickerung und Verdunstung deutlich.
Gleichzeitig zeigen die Baugrunduntersuchungen schwierige Voraussetzungen für eine ortsnahe Versickerung. Aufgrund des hohen Wasserstandes und der überwiegend bindigen Böden ist eine Versickerung nur sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich.
Nach der Planung soll das Niederschlagswasser deshalb teilweise über flache Grünmulden verdunsten. Unterhalb der Mulden sollen Drainageleitungen angeordnet werden, über die nicht verdunstetes Wasser in vorhandene und neu anzulegende Gräben abgeführt wird.
Der BUND hält es angesichts der festgestellten deutlichen Schädigung des Wasserhaushalts für erforderlich, die Möglichkeiten zur weiteren Minimierung dieser Veränderungen auszuschöpfen. Die bloße technische Ableitung von Niederschlagswasser kann den Erhalt eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts nicht ersetzen.
Insbesondere sollte nachvollziehbar dargelegt werden, ob weitere Maßnahmen zur Rückhaltung und Verdunstung auf der Fläche möglich sind und wie zusätzliche hydraulische Belastungen der angeschlossenen Gräben und der Flachswehl vermieden werden. Dabei sind auch zunehmende Starkregenereignisse infolge des Klimawandels angemessen zu berücksichtigen.

4. Grundwasser-, Havarie- und Löschwasserschutz

Positiv bewertet der BUND, dass die Planunterlagen Anforderungen zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen enthalten. Hochspannungstransformatoren sollen so

ausgeführt werden, dass austretendes Öl nicht in das Grundwasser gelangen kann; zudem wird auf die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verwiesen. Beim Brandschutz sehen die Unterlagen unter anderem eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über zwei Stunden sowie einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 vor.
Aus den Unterlagen wird nach Auffassung des BUND jedoch noch nicht hinreichend deutlich, wie im Brand- oder sonstigen Havariefall ein Eintrag belasteten Lösch- oder Havariewassers in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer zuverlässig verhindert wird.
Diese Frage ist am vorliegenden Standort besonders relevant, weil eine natürliche Versickerung aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse stark eingeschränkt ist, Drainageleitungen vorgesehen sind und das Plangebiet unmittelbar an die Flachswehl und weitere Grabenstrukturen angrenzt.
Der BUND fordert daher, bereits vor Abschluss der Bauleitplanung nachvollziehbar darzustellen, wie im Havarie- oder Brandfall kontaminiertes Wasser und sonstige austretende Stoffe sicher zurückgehalten werden. Eine Ableitung über Drainagen oder Gräben in Oberflächengewässer muss zuverlässig ausgeschlossen werden. Die hierfür erforderlichen Rückhalte- und Absperreinrichtungen sind verbindlich zu sichern.

5. Vorsorgender Stoffschutz und PFAS
Neben den Anforderungen der AwSV sollte auch die Materialauswahl dem vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz Rechnung tragen. Zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz fordert der BUND, dass ausschließlich PFAS-freie Materialien und Komponenten verwendet werden. Der Einsatz PFAS-haltiger Stoffe ist auszuschließen.
Dies gilt insbesondere für solche Komponenten und Betriebsmittel, bei denen im Brand-, Havarie- oder Alterungsfall Stoffe in Boden oder Wasser gelangen könnten.

6. Natur- und Artenschutz
Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht die für den Standort relevanten Artengruppen und sieht insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern und Amphibien vor. Der BUND erkennt an, dass die artenschutzrechtlichen Belange damit gegenüber dem früheren Planungsstand deutlich konkretisiert wurden.
Von besonderer Bedeutung sind die vorhandenen Gewässerstrukturen. Unmittelbar südlich des Plangebietes befindet sich ein Stillgewässer; nördlich und westlich verlaufen Gräben.
Die im Artenschutzbeitrag vorgesehenen Bauzeitenregelungen und Amphibienschutzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass während der Bauphase keine Fallenwirkungen für Amphibien entstehen und die Funktionsfähigkeit der angrenzenden Gewässerlebensräume erhalten bleibt.
Die vorgesehenen Gehölz- und Heckenpflanzungen zur Eingrünung des Standortes werden grundsätzlich begrüßt. Es sollten ausschließlich heimische, standortgerechte und möglichst klimaresiliente Gehölze verwendet und deren dauerhafte Entwicklung gesichert werden.

7. Kumulative Wirkungen
Der Batteriespeicher entsteht nicht isoliert in einem bislang technisch unbeeinflussten Landschaftsraum. Im näheren Umfeld befinden sich bereits das Umspannwerk Süderdeich, Hochspannungsinfrastruktur und mehrere Windenergieanlagen. Die Planunterlagen selbst führen diese Vorbelastung als Bestandteil der Standortbegründung an.

Diese Bündelung energiewirtschaftlicher Infrastruktur kann grundsätzlich dazu beitragen, neue technische Eingriffe räumlich zu konzentrieren. Gleichzeitig dürfen daraus entstehende kumulative Umweltwirkungen nicht unberücksichtigt bleiben.
Der BUND regt daher an, im Umweltbericht nachvollziehbar darzustellen, ob und in welchem Umfang sich aus dem Zusammenwirken mit vorhandenen und hinreichend konkret absehbaren Energieinfrastrukturvorhaben zusätzliche Auswirkungen insbesondere auf Landschaftsbild, Boden, Wasserhaushalt und Biotopstrukturen ergeben.

8. Rückbau und Wiederherstellung
Die Planunterlagen sehen vor, defekte Anlagen auszutauschen und anschließend wiederzuverwerten oder fachgerecht zu entsorgen.
Darüber hinaus sollte jedoch auch das Ende der gesamten Nutzung planungsrechtlich bzw. vertraglich abgesichert werden. Der BUND fordert eine verbindliche Rückbauverpflichtung für den Fall der dauerhaften Aufgabe der Batteriespeichernutzung.
Diese sollte die vollständige Entfernung der Batteriespeicher, Transformatoren und sonstigen technischen Einrichtungen einschließlich nicht mehr benötigter Fundamente, Leitungen und Befestigungen sowie die fachgerechte Wiederherstellung der Bodenfunktionen umfassen. Soweit erforderlich, sollte die Rückbauverpflichtung durch eine geeignete finanzielle Sicherheit abgesichert werden.

Fazit
Der BUND erkennt die energiewirtschaftliche Funktion von Batteriespeichern für ein zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhendes Stromsystem grundsätzlich an. Auch wurden im vorliegenden Verfahren bereits umfangreiche Fachuntersuchungen durchgeführt und verschiedene Maßnahmen zur Verringerung der Umweltwirkungen in die Planung aufgenommen. Gerade die vorliegenden Fachuntersuchungen zeigen jedoch, dass der gewählte Standort hinsichtlich Boden und Wasserhaushalt besondere Anforderungen stellt. Hervorzuheben sind die eingeschränkten Versickerungsmöglichkeiten und die im wasserwirtschaftlichen Konzept festgestellte deutliche Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts.
Vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens sollten deshalb insbesondere die Möglichkeiten zur weiteren Minimierung der Veränderungen des Wasserhaushalts ausgeschöpft und ein belastbares Konzept zur Rückhaltung potenziell belasteten Lösch- und Havariewassers vorgelegt werden. Ebenso sollten der vorsorgende Stoffschutz einschließlich des Ausschlusses PFAS-haltiger Materialien, die kumulativen Wirkungen und der vollständige Rückbau verbindlich abgesichert werden.

Der BUND bittet darum, im weiteren Verfahren über die Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken informiert und an weiteren Verfahrensschritten beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher

Diese Stellungnahme wurde unter Nutzung digitaler Assistenzsysteme erstellt und fachlich geprüft. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der BUND Kreisgruppe Dithmarschen.